

27.06.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - U - Wozu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

**Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen
(Magnetschwebbahnplanungsgesetz - MBPIG)****A**

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einzuberufen:

1. Zu Artikel 1 (§ 01 - neu - MBPIG)

In Artikel 1 ist vor § 1 folgender § 01 einzufügen:

"§ 01**Feststellung des Bedarfs**

Magnetschwebbahnstrecken werden auf der Grundlage eines Bedarfsplans für Magnetschwebbahnen gebaut bzw. ausgebaut, der in einem spezifischen Ausbaugesetz festgestellt wird. Als Grundlage für den Bedarfsplan für Magnetschwebbahnen sollen die im Rahmen der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans 1992 untersuchten Einzelstrecken dienen."

Begründung:

In Artikel 1 ist eine Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage eines Bedarfsplanes für Magnetschwebbahnen nicht vorgesehen. Es ist der Hinweis auf die Notwendigkeit eines Bedarfsplanes für Magnetschwebbahnen aufzunehmen. Der Bedarfsplan ist gesondert zu beschließen.

Ausgeliiefert am 28. JUNI 1994

(noch Ziffer 1)

Mit der Verabschiedung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes hat der Gesetzgeber klargestellt, daß künftig in der Bundesrepublik Deutschland Planung und Bau der Verkehrsinfrastruktur des Bundes aufgrund von Bedarfsplänen zu erfolgen hat, die vom Gesetzgeber beschlossen werden. Nennungen im Bundesverkehrswegeplan können die zweifelsfreie Bedarfs-Festlegung, in speziellen Gesetzen - Bundesfernstraßenausbaugesetz und Schienenwegeausbaugesetz - nicht ersetzen, aber eine Grundlage hierfür schaffen. Dies muß auch für den neuen Verkehrsträger Magnetschwebbahn Anwendung finden.

In den geforderten Bedarfsplan aufgenommen werden sollen alle Bau- und Ausbaumaßnahmen. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird durch den Gesetzgeber festgelegt, daß ein öffentliches Interesse am Bau bestimmter Magnetschwebbahnstrecken besteht. Damit wird im weiteren Planungsverfahren nur noch über die Art und Weise des Baus oder Ausbaus und die Trassenführung entschieden, da der Bedarf an Magnetschwebbahnstrecken mit einem gesonderten Gesetz vom Gesetzgeber verbindlich festgestellt worden ist.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 MBPlG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 3 der letzte Teilsatz zu streichen.

Begründung:

In Artikel 1 § 1 Abs. 3 wird aus der jahrzehntelangen Praxis bei der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung nach Reichsbahn- und Bundesbahnrecht sowie auch nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes die Funktion der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde getrennt. Die Trennung dieser beiden Funktionen ist auch für die Vorhaben, die nur den Verkehrsträger Magnetschwebbahn alleine betreffen, notwendig.

Die Funktion der Anhörungsbehörde soll von den nach Landesrecht zuständigen Behörden des Landes, in dem die Betriebsanlagen liegen, wahrgenommen werden. Für das reibungslose Funktionieren der Magnetschwebbahn kommt der Verknüpfung mit den bereits existierenden Verkehrsträgern, insbesondere dem Schienenverkehr, besondere Bedeutung zu. Wichtig ist hier auch der platzsparende Umgang mit vorhandener und geplanter Verkehrsfläche. Dies wird aus Gründen der besseren Koordinierung und dem Abgleich von Vorhaben der Magnetschwebbahn und von regionalen und überregionalen Versorgungsunternehmen als zwingend angesehen.

In allen Planfeststellungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Realisierung der notwendigen Verknüpfung mit den anderen Verkehrsträgern stehen, werden aufgrund der Planungsverfahren für die jeweiligen Verkehrsträger die Landesbehörden als Anhörungsbehörden eingesetzt. In derselben Form wird im Umgang mit größeren Vorhaben der Versorgungsunternehmen verfahren. Es ist deshalb sinnvoll, diese Praxis bei der Planfeststellung für Maßnahmen an Magnetschwebbahnstrecken ebenfalls zu übernehmen, um Reibungsverluste zu vermeiden.

...

3. Zu Artikel 1 (§ 1a - neu - MBPlG)

In Artikel 1 ist nach § 1 folgender § 1a einzufügen:

"§ 1a

Linienbestimmung

(1) Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Magnetschwebbahnstrecken.

(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Linienführung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuschließen."

Begründung:

Ein wie bei der Planung von Bundesfernstraßen (§ 16 Bundesfernstraßengesetz) sowie zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (§ 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) übliches und bewährtes Linienbestimmungsverfahren fehlt im vorliegenden Gesetz. Ohne die Linienbestimmung und die Regelung der Zuständigkeit dafür fehlen entscheidende Grundlagen für das Planungsverfahren.

Bei der Linienbestimmung werden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Zudem sichert es den iterativen Planungsprozeß zwischen dem Raumordnungs- und dem Planfeststellungsverfahren und verleiht durch seine Anerkennung durch den Bund Rechtssicherheit in Bezug auf den Trassenverlauf.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 01 - neu - MBPlG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 Satz 1 vor Nummer 1 folgende Nr. 01 einzufügen:

"01. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind,".

Begründung:

Das verfahrensvereinfachende Instrument der Plangenehmigung ist auf die Fälle zu begrenzen, in denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind. Bei erheblicher Umweltrelevanz - wie bei den Magnetschwebbahnstrecken - erscheint es dagegen sachgerecht und entspricht dem Erfordernis der EG-UVP-Richtli-

...

(noch Ziffer 4)

nie, eine Planfeststellung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz durchzuführen. In der Praxis dürfte die Plangenehmigung beim Neubau einer Magnetschwebbahnstrecke ohnehin keine Rolle spielen.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 - neu - MBPlG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 am Ende der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen und folgende Worte anzufügen:

- "3. den Verbänden im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist."

Begründung:

Die anerkannten Naturschutzverbände sollen im Plangenehmigungsverfahren ein Äußerungsrecht erhalten (vgl. BR-Drs. 757/1/92). Die Verbände können so ihre Meinung zu den umweltrelevanten Auswirkungen der Magnetschwebbahn im Verfahren zu Gehör bringen, was zu einer sachgerechten Auseinandersetzung und zur Konsensbildung beitragen kann.

6. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MBPlG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Worte "eines Monats" durch die Worte "zweier Monate" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

"die zwei Monate nicht unterschreiten und vier Monate nicht übersteigen darf."

Begründung:

Die in Artikel 1 § 5 Abs. 1 auf "einen Monat" beschränkten Fristen sind zu knapp bemessen und sollen auf "zwei Monate" verlängert werden; in Absatz 1 Nr. 2 muß eine nicht zu unterschreitende Mindestfrist von "zwei Monaten" ergänzt werden. Aus der vorliegenden Planungs- und Beteiligungserfahrung heraus sind die Fristen zu knapp bemessen, um der komplexen Materie eines neuen Verkehrsträgers und der zu gewährleistenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gerecht zu werden.

...

7. Zu Artikel 1 (§ 7a -neu- MBPIG)

In Artikel 1 ist nach § 7 folgender § 7a einzufügen:

"§ 7a

Kreuzungen mit anderen Verkehrsträgern

Im Falle von Bau oder Umbau von Kreuzungen mit anderen Verkehrsträgern sowie beim Bau oder Umbau von vorhandenen oder geplanten Haltepunkten oder Umsteigeanlagen übernimmt der Vorhabensträger der Magnetschwebebahnstrecke die Gesamtkosten für Planung, Bau und Betrieb der Anlage."

Begründung:

Im Gesetz fehlen Regelungen zu Kreuzungen mit anderen Verkehrsträgern. Es muß deshalb eine Regelung eingefügt werden, in der Verfahren und Kostenverteilung für Kreuzungen der Magnetschwebebahn mit anderen Verkehrsträgern geregelt werden.

Es ist zwingend, dabei eine finanzielle Beteiligung von Kommunen, Landkreisen und Ländern auszuschließen. Ohne eine Regelung, in welcher Form und mit welcher Kostenverteilung Kreuzungen der Magnetschwebebahn zu planen und zu bauen sind, liegt Rechtsunsicherheit vor. Das bisher gültige Versuchsanlagengesetz für Magnetschwebebahnen von 1976 sah eine solche Regelung bereits vor.

8. Zu Artikel 1a - neu - (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung des Raumordnungsgesetzes

An § 6 Abs. 12 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630) wird folgender Satz angefügt: "Satz 1 gilt nicht für die Planung und den Bau von Magnetschwebebahnen." '

Begründung:

Die in Artikel 2 ausgewiesene Anpassung des Raumordnungsgesetzes wird der Magnetschwebebahntechnik als neu einzustufendem Verkehrsträger nicht gerecht. Daher muß in das Magnetschwebebahnplanungsgesetz ein Artikel mit einer Ausnahmeregelung zu § 6a Abs. 12 ROG aufgenommen werden. Für neue Verkehrstechnologien

(noch Ziffer 8)

wie die Magnetschwebbahn-Technologie darf von einem Raumordnungsverfahren nicht abgesehen werden.

Der § 6a Abs. 12 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sieht vor, daß die neuen Länder bis zum 30. April 1998 von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens absehen können. Angesichts der komplexen Materie eines neuen Verkehrsträgers kann jedoch auf ein solches Verfahren nicht verzichtet werden, da auf keinerlei Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Die im ROG vorgesehene Frist von sechs Monaten stellt keine erhebliche Verzögerung dar, da gemäß § 16 UVPG die erste Stufe im Raumordnungsverfahren eine entlastende Wirkung auf die UVP im Planfeststellungsverfahren entfaltet.

B

9. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.